



**A9-0192/2023**

24.5.2023

**\*\*\*I**

## **BERICHT**

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Bereich des Übereinkommens über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean (SIOFA)  
(COM(2022)0563 – C9-0370/2022 – 2022/0348(COD))

Fischereiausschuss

Berichterstatter: João Pimenta Lopes

### ***Erklärung der benutzten Zeichen***

- \* Anhörungsverfahren
- \*\*\* Zustimmungsverfahren
- \*\*\*I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- \*\*\*II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- \*\*\*III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

### ***Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts***

#### **Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform**

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

#### **Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes**

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol **■** hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.

Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

## INHALT

|   | <b>Seite</b> |
|---|--------------|
| ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN<br>PARLAMENTS..... | 5            |
| BEGRÜNDUNG.....   | 6            |
| VERFAHREN DES FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSSES .....                              | 9            |
| NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS....               | 10           |



## ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Bereich des Übereinkommens über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean (SIOFA) (COM(2022)0563 – C9-0370/2022 – 2022/0348(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2022)0563),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0370/2022),
  - unter Hinweis auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
  - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf den Bericht des Fischereiausschusses (A9-0192/2023),
1. lehnt den Vorschlag der Kommission ab;
  2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag zurückzuziehen;
  3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat, der Kommission und den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

## **BEGRÜNDUNG**

### **Zweck und Inhalt des Vorschlags**

Ziel des Vorschlags ist die Umsetzung der im Rahmen des Übereinkommens über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean (im Folgenden „SIOFA-Übereinkommen“) beschlossenen Erhaltungs-, Bewirtschaftungs- und Kontrollmaßnahmen in das EU-Recht. Die SIOFA ist als regionale Fischereiorganisation (RFO) für die Bewirtschaftung der Fischereiresourcen im Geltungsbereich des Übereinkommens zuständig.

Die EU ist seit 2008 Vertragspartei des SIOFA-Übereinkommens. Die im Rahmen des SIOFA-Übereinkommens verabschiedeten Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen („conservation and management measures“, „CMM“) sind somit für die EU bindend; gegenwärtig ist ein EU-Fischereifahrzeug im SIOFA-Übereinkommensbereich aktiv. Dieses Fischereifahrzeug muss die Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen im Rahmen des SIOFA-Übereinkommens einhalten.

Gemäß Artikel 8 Absatz 3 des SIOFA-Übereinkommens ist jede Vertragspartei verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen einzuleiten, um die Umsetzung und Einhaltung solcher Maßnahmen sicherzustellen. Im Namen der EU verfasst die Kommission jährliche Verhandlungsleitlinien, die auf dem per Ratsbeschluss festgelegten fünfjährigen EU-Standpunkt und auf wissenschaftlichen Gutachten basieren. Im Einklang mit dem Standpunkt der EU werden diese Leitlinien in der Arbeitsgruppe des Rates vorgestellt, erörtert und gebilligt.

Alle SIOFA-Maßnahmen sind verbindlich, wenn keine Einwände erhoben oder Einwände später zurückgenommen werden. Das Einspruchsverfahren ist in Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geregelt, weil SIOFA-Maßnahmen rechtswirksame Akte (also für die Vertragsparteien bindend) sind. Bevor sie beschließt, gegen eine Maßnahme Einwände zu erheben, ersucht die Kommission den Rat, den Beschluss, Einwände zu erheben, zu genehmigen.

Die SIOFA-Maßnahmen richten sich in erster Linie an Vertragsparteien, aber sie enthalten auch Verpflichtungen für Schiffsbetreiber (z. B. für Kapitäne).

Der Vorschlag ist darauf ausgerichtet, die seit 2016 angenommenen SIOFA-Maßnahmen umzusetzen und einen Mechanismus zur Umsetzung künftiger Maßnahmen einzurichten. Im Rahmen des Vorschlags werden die Fangtätigkeiten von EU-Fischereifahrzeugen im SIOFA-Übereinkommensbereich berücksichtigt, welche als Handleinensfischerei und als Langleinensfischerei auf Grundfischarten durchgeführt werden.

Um den Zeitaufwand für die Umsetzung der von den regionalen Fischereiorganisationen verabschiedeten Maßnahmen in EU-Recht zu verringern, schlägt die Kommission die Einführung eines Mechanismus mit der Bezeichnung „dynamische Bezugnahmen“ vor, der von delegierten Befugnissen abhängig ist, die der Kommission gemäß Artikel 290 AEUV zu übertragen sind.

Die dynamischen Bezugnahmen auf die Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen sollen zwar von den Mitgliedstaaten verwendet werden, sind aber an vielen Stellen des Vorschlags für die Schiffsbetreiber bestimmt.

Diese obligatorischen Dokumente beinhalten SIOFA-Berichtsformate oder Dokumente für den Datenaustausch, die die Einfahrt in bestimmte Gebiete und die Ausfahrt aus diesen Gebieten, das Ausbringen und Einholen von Fanggerät, Umladungen und Übertragungen sowie die Sichtung von Drittlandsschiffen betreffen. Da sich diese Vorschriften und Vorlagen ändern und gegenwärtig nur ein EU-Fischereifahrzeug im SIOFA-Gebiet fischt, ist die Kommission der Auffassung, dass „dynamische Bezugnahmen“ eine geeignete Neuerung darstellen, um die SIOFA-Änderungen in EU-Recht umzusetzen.

Mit den im Vorschlag aufgeführten delegierten Befugnissen wird die Kommission ermächtigt, die vorgeschlagene Verordnung in Bezug auf die im Rahmen des SIOFA-Übereinkommens in den folgenden Bereichen erlassenen Maßnahmen zu ändern oder zu ergänzen:

- die für die Zulassung von Fischereifahrzeugen erforderlichen Informationen;
- Wechsel der Fangmethode und des zulässigen Fanggeräts;
- Zahl der gefangenen/zurückgeworfenen VME-Indikatoreinheiten;
- Entfernungen, innerhalb derer die Grundfischerei einzustellen ist, sofern während der Fangtätigkeit Anzeichen für das Vorhandensein eines empfindlichen marinen Ökosystems mit Grenzwertüberschreitung zu erkennen sind;
- Begleitung der Grundfischerei durch wissenschaftliche Beobachter und Einführung eines elektronischen Beobachterprogramms;
- Maßnahmen zur Zahnfischfischerei in dem Gebiet Del Cano Rise in Bezug auf die Daten der Fangsaison, die Häufigkeit der automatischen Übermittlung von VMS-Daten, die Zahl der wissenschaftlichen Beobachter und die Methodik für die Beobachtung, die Markierungs- und Freisetzungsraten, das Auslegen der Leinen durch die Fischereifahrzeuge, die Häufigkeit der Berichterstattung an das SIOFA-Sekretariat, die Tiefe, in der die Leinen ausgelegt werden, sowie Maßnahmen zum Schutz anderer Arten;
- Maßnahmen zur Zahnfischfischerei in dem Gebiet Williams Ridge in Bezug auf die Fangsaison, die Markierungs- und Freisetzungsraten, Häufigkeit und Inhalt der Berichterstattung an das SIOFA-Sekretariat, den geografischen Bereich, in dem der Fischfang erfolgen darf, die Zahl der Haken pro Leine, die Zahl der wissenschaftlichen Beobachter und die Methodik für die Beobachtung, den zeitlichen Mindestabstand zwischen aufeinanderfolgenden Fangeinsätzen sowie Maßnahmen zum Schutz anderer Arten;
- Änderungen der Anhänge der vorgeschlagenen Verordnung.

### **Standpunkt des Berichterstatters**

Es wird festgestellt, dass mit dem Vorschlag der Kommission dynamische Bezugnahmen in das EU-Recht als Instrument zur zügigen Umsetzung der SIOFA-Vorschriften eingeführt werden.

Es wird zwar grundsätzlich jeder Vorschlag zur Beschleunigung der Umsetzung der Empfehlungen der regionalen Fischereiorganisation begrüßt, jedoch wird darauf hingewiesen, dass nach den Verträgen und der Rechtsprechung des Gerichtshofs Einzelpersonen, wie z. B. Schiffsbetreiber, in den Fällen, in denen im Rahmen des EU-Rechts ihnen Verpflichtungen auferlegt werden sollen, die Möglichkeit haben müssen, sich mit dem vollen Umfang und Inhalt dieser Verpflichtungen in ihrer eigenen Sprache vertraut zu machen (vgl. Urteil vom 11. Dezember 2007, Skoma-Lux, C-161/06, EU:C:2007:773, Rn. 38).

Durch die zahlreichen Stellen, in denen im Rahmen des Vorschlags dynamische Bezugnahmen verwendet werden, wird das Recht der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger und der Schiffsbetreiber beeinträchtigt, sich mit dem vollen Umfang und Inhalt dieser Verpflichtungen in ihrer eigenen Sprache vertraut zu machen. Es wird darauf hingewiesen, dass Verpflichtungen nur dann gelten, wenn sie im Amtsblatt veröffentlicht werden (Urteil vom 22. Februar 2022, Stichting Rookprentie Jeugd u. a., C-160/20, EU:C:2012:101, Rn. 40). Dies ist auch der Ansatz, den die Gesetzgeber in den Verordnungen zur Umsetzung der Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen der WCPFC<sup>1</sup>, IOTC<sup>2</sup> und CCSBT<sup>3</sup> verfolgen.

Im Sinne der Wahrung der Kohärenz mit anderen Instrumenten zur Umsetzung der Vorschriften der regionalen Fischereiorganisation wird betont, dass die im Rahmen des SIOFA-Übereinkommens angenommenen Änderungen der Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zumindest durch delegierte Befugnisse in EU-Recht umgesetzt werden sollten, die es der Kommission ermöglichen, die Verpflichtungen im Einklang mit dem Unionsrecht zu aktualisieren und sie den Schiffsbetreibern in ihrer neuesten Fassung zur Verfügung zu stellen. Die SIOFA-Vorschriften sollten – wie jede andere Umsetzung von Entscheidungen der regionalen Fischereiorganisation – weiterhin von den delegierten Befugnissen der Kommission abhängen.

Es wird ferner festgestellt, dass der Vorschlag der Kommission in vielen Fällen über die Vorschriften der Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen im Rahmen des SIOFA-Übereinkommens hinausgeht; darüber hinaus wird die Kommission aufgefordert, den ursprünglichen Wortlaut der SIOFA-Bestimmungen zu beachten.

Der Vorschlag der Kommission wird zur Kenntnis genommen, und es wird vorgeschlagen, diesen Legislativvorschlag abzulehnen und die Kommission aufzufordern, die Verwendung dynamischer Bezugnahmen zu verhindern.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2022/2056 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 zur Festlegung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für den Bereich des Übereinkommens über die Fischerei im westlichen und mittleren Pazifik und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 520/2007 des Rates.

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2022/2343 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. November 2022 zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Zuständigkeitsbereich der Thunfischkommission für den Indischen Ozean (IOTC) und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1936/2001, (EG) Nr. 1984/2003 und (EG) Nr. 520/2007 des Rates.

<sup>3</sup> 2021/0242(COD), noch nicht veröffentlicht.



## VERFAHREN DES FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSSES

|  |   |                   |
|--|---|-------------------|
| <b>Titel</b>   | Festlegung von Bewirtschaftungs-, Erhaltungs-, und Kontrollmaßnahmen für den Bereich des Übereinkommens über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean (SIOFA)   |                   |
| <b>Bezugsdokumente – Verfahrensnummer</b>                                      | COM(2022)0563 – C9-0370/2022 – 2022/0348(COD)   |                   |
| <b>Datum der Übermittlung an das EP</b>  | 4.11.2022   |                   |
| <b>Federführender Ausschuss</b><br>Datum der Bekanntgabe im Plenum             | PECH<br>9.11.2022   |                   |
| <b>Mitberatende Ausschüsse</b><br>Datum der Bekanntgabe im Plenum              | DEVE<br>9.11.2022   | ENVI<br>9.11.2022 |
| <b>Nicht abgegebene Stellungnahme(n)</b><br>Datum des Beschlusses              | DEVE<br>30.11.2022  | ENVI<br>1.12.2022 |
| <b>Berichterstatter(in/innen)</b><br>Datum der Benennung                       | João Pimenta<br>Lopes<br>14.12.2022   |                   |
| <b>Prüfung im Ausschuss</b>  | 23.1.2023   | 28.3.2023         |
| <b>Datum der Annahme</b>   | 24.5.2023   |                   |
| <b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>  | +:<br>–:<br>0:  | 24<br>3<br>0      |
| <b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>                | Clara Aguilera, João Albuquerque, Pietro Bartolo, François-Xavier Bellamy, Isabel Carvalhais, Maria da Graça Carvalho, Asger Christensen, Rosa D’Amato, Francisco Guerreiro, Niclas Herbst, Jan Huitema, France Jamet, Predrag Fred Matić, Caroline Roose, Bert-Jan Ruissen, Marc Tarabella |                   |
| <b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter</b>            | Martin Hlaváček, Ska Keller, Gabriel Mato, Raffaele Stancanelli, Lucia Vuolo  |                   |
| <b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 209 Abs. 7)</b> | Pablo Arias Echeverría, Anna-Michelle Asimakopoulou, Marco Campomenosi, Clare Daly, Gilles Lebreton, Mick Wallace   |                   |
| <b>Datum der Einreichung</b>   | 24.5.2023   |                   |

## NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS

| 24        | +   |
|-----------|---|
| ECR       | Bert-Jan Ruissen, Raffaele Stancanelli  |
| NI        | Marc Tarabella  |
| PPE       | Pablo Arias Echeverría, Anna-Michelle Asimakopoulou, François-Xavier Bellamy, Maria da Graça Carvalho, Niclas Herbst, Gabriel Mato, Lucia Vuolo |
| Renew     | Asger Christensen, Martin Hlaváček, Jan Huitema   |
| S&D       | Clara Aguilera, João Albuquerque, Pietro Bartolo, Isabel Carvalhais, Predrag Fred Matić   |
| The Left  | Clare Daly, Mick Wallace  |
| Verts/ALE | Rosa D'Amato, Francisco Guerreiro, Ska Keller, Caroline Roose   |

| 3  | -  |
|----|--|
| ID | Marco Campomenosi, France Jamet, Gilles Lebreton |

| 0 | 0 |
|---|---|
|   |   |

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung